

B. Bekanntmachungen nach § 78 Abs. 2 NPersVG

Die nachfolgende Dienstvereinbarung, unterzeichnet vom Präsidium der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover am 04.10.2019 sowie vom Personalrat der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover am 11.09.2019, ist abgeschlossen worden. Sie trat zum 01.10.2019 in Kraft.

Dienstvereinbarung gemäß § 78 NPersVG über die Einführung einer Inventarisierungssoftware (Inventory Tool) an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover

zwischen

**der Leibniz Universität Hannover, vertreten durch das Präsidium, dieses vertreten durch den
Präsidenten**

und

dem Personalrat der Leibniz Universität Hannover

Präambel

Für einen ordnungsgemäßen und sicheren IT-Betrieb ist es notwendig, die im Einsatz befindlichen IT-Systeme und die darauf eingesetzte Software zu kennen, z.B. für:

- Konformität bzgl. der Software-Lizenzen und -Verträge
- Feststellen auslaufender Wartung für zentrale IT-Komponenten
- reibungsloses Software-Upgrade ohne ungeplante Verfügbarkeitseinschränkung aufgrund unzureichender Hardware-Ausstattung
- planmäßige Außerbetriebnahme ungenutzter IT
- Auffinden gestörter IT-Komponenten
- Feststellen veralteter oder schadhafter Software-Installationen.

Ein entsprechendes Verzeichnis für alle an der Leibniz Universität Hannover im Einsatz befindlichen Geräte ohne technische Unterstützung zu erstellen, ist mit vertretbarem Aufwand nicht möglich. Daher wird an der Leibniz Universität Hannover eine Inventarisierung für dienstliche Client- und Server-Systeme eingeführt, bei der die Hard- und Software-Ausstattung automatisiert und regelmäßig erhoben und an einen zentralen Server übermittelt wird. Wird ein so inventarisiertes Gerät von nur einer Person genutzt, ist ein eindeutiger Personenbezug möglich. Daher muss der Umgang mit den Daten geregelt werden und die Betroffenen sind über die erhobenen und verarbeiteten Daten zu informieren.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Vereinbarung gilt für alle Beschäftigten der Leibniz Universität Hannover und betrifft alle dienstlichen Client- und Server-Systeme.

§ 2 Allgemeine Grundsätze und Definitionen

- (1) Die Inventarisierung dient der Erfassung von IT-Systemen und eingesetzter Software. Sie dient nicht der Erfassung von Nutzenden, Nutzungsdauern oder Bezügen zwischen Nutzenden und Anwendungen.
- (2) Betroffene sind über Rundschreiben mit Verweis auf diese Dienstvereinbarung darüber zu informieren, welche Daten erhoben und verarbeitet werden.
- (3) Die übermittelten Datensätze können von Nutzenden des jeweiligen Gerätes über eine lokale Textdatei eingesehen werden.

§ 3 Erhobene Daten

- (1) Auf den betroffenen Systemen werden folgende Daten automatisch für die Inventarisierung erhoben:
 - Informationen über die Hardware-Ausstattung (festverbaute Komponenten sowie angesteckte, eingeschaltete Peripherie)
 - Version und ggf. Lizenzaktivierung/-art des genutzten Betriebssystems
 - Informationen über die installierte Software (Anwendungen und Updates; für Windows vergleichbar der Programme-Liste in der Systemsteuerung)
 - Computernamen und IP-Adresse, Domänenzugehörigkeit
 - Zeitpunkt der (jüngsten) Inventarisierung.
- (2) Die vom Tool erhobenen Daten liegen nach einem Inventarisierungs-Durchlauf in einer Datei auf dem Gerät. Diese Datei lässt sich durch die Systemadministratoren und Nutzende des Systems ansehen. Der individuelle Pfad dieser Datei variiert je nach Betriebssystem, Betriebssystemversion und Sprache. Er wird auf den Webseiten des LUIS dokumentiert und kann bei Bedarf auch über den LUIS-Helpdesk erfragt werden.
- (3) Die Daten werden täglich während der Betriebszeit des Systems erhoben. Die Erhebung erfolgt im Hintergrund und führt auf üblicher Hardware zu keiner merklichen Nutzungseinschränkung.
- (4) Zu einem Rechner kann zusätzlich die Organisationseinheit hinterlegt werden, der das System zugeordnet ist. Diese kann nicht automatisch erhoben, sondern nur durch eine administrierende Person der Einrichtung initial manuell eingetragen werden. Die Speicherung erfolgt auf dem zentralen Inventarisierungsserver. Änderungen können auf Anfrage durch administratives Personal des zentralen Inventarisierungsservers vorgenommen werden.

§ 4 Zweck der Datenerhebung

- (1) Die erhobenen Daten dienen dem Betrieb der IT und der Planung der IT-Landschaft im Rahmen der IT-Administration. Dieses bedeutet im Einzelnen:
 - Grundlagenermittlung für ein Ausrollen von Software
 - Zielgerichteter Support von Anwenderinnen, Anwendern, Administratorinnen und Administratoren bei Rechner-Problemen
 - Grundlagenermittlung für die Lizenzverwaltung (Ist-Stand der eingesetzten Softwareprodukte)
 - Planung des Hard- & Software- und des Service-Bedarfs
 - Übersicht über die IT-Systeme.
- (2) Darüber hinaus sind die Daten grundlegend für die IT-Sicherheit (von der Konzeption über die Auswahl der Maßnahmen und Erkennung von Problemen bis hin zur Reaktion auf Sicherheitsvorfälle):
 - Übersicht über die IT-Landschaft der LUH
 - Zuordnen von IT-Geräten zu Organisationseinheiten der LUH (Zuständigkeit)
 - Finden veralteter (und damit häufig anfälliger) oder sogar bösartiger Programme
 - Erkennen ungewarteter IT-Systeme.

§ 5 Zugriffsrechte

- (1) Die Erhebung und Nutzung der in § 3 genannten Daten ist zum Zwecke der IT-Administration datenschutzrechtlich zulässig. Die aggregierten erhobenen Daten stehen zunächst zentral im LUIS zur Verfügung. Eine Weitergabe personenbezogener Daten an die jeweiligen Einrichtungen ist zum Zwecke der IT-Administration nur an durch die Einrichtungen belehrte Personen gestattet (siehe Anlage).
- (2) Die von einem System zuletzt erhobenen und übermittelten Daten können aus Transparenzgründen auf dem jeweiligen Gerät von allen Nutzenden (einschließlich der Administratorinnen und Administratoren) dieses Gerätes eingesehen werden.

§ 6 Verhaltens- und Leistungskontrollen

Verhaltens- und Leistungskontrollen durch die bei der Inventarisierung verwendeten technischen Systeme oder die im Rahmen der Inventarisierung erhobenen Daten oder personenbezogene und vergleichende Auswertungen sind untersagt, ein Verstoß kann dienstrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

§ 7 Inkrafttreten, Geltungsdauer, Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 01.10.2019 in Kraft.
- (2) Diese Vereinbarung kann jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragspartner geändert werden. Veränderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

Anlage: Formular Bestätigung durch Programmanwender (Systemadministrator)

Hannover, den 04.10.2019

Hannover, den 11.09.2019

.....
Prof. Dr. iur. Volker Epping
Präsident

.....
Elvira Grube
Vorsitzende des Personalrats

Anlage 1 zur Dienstvereinbarung Inventory-Tool**Bestätigung durch Programmanwender
(Administration, IT-Beauftragte)**

Bestätigung gemäß Absatz 9.2 der „Vereinbarung über die Ziele und Grundsätze bei der Einführung und Nutzung von Fernsteuerungs-, Fernwartungs- und Auswertungssoftware“ vom April 2007 und gemäß § 5 Absatz 1 der Dienstvereinbarung gemäß § 78 NPersVG über die Einführung einer Inventarisierungssoftware (Inventory Tool) an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover:

Bestätigung durch Frau / Herrn _____,

Einrichtung _____

Hiermit bestätige ich, dass ich in den zur Administration von Arbeitsplatz-PCs eingesetzten Programmen geschult wurde. Diese Programme sind:

OCS-/Fusioninventory, OPSI, LUHRA aus dem LUIS-APC-Service

Ich wurde dabei über die Funktionalitäten der Programme, die technischen Möglichkeiten und die Einsatzbereiche aufgeklärt. Außerdem wurde mir die

- „Vereinbarung über die Ziele und Grundsätze bei der Einführung und Nutzung von Fernsteuerungs-, Fernwartungs-, Auswertungssoftware“ in der aktuellen Fassung¹ sowie die
- „Dienstvereinbarung gemäß § 78 NPersVG über die Einführung einer Inventarisierungssoftware (Inventory Tool) an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover“²

erläutert und ausgehändigt.

Insbesondere wurde ich über die Bedingungen und Risiken der Nutzung der Software aufgeklärt und über das Verbot einer Verhaltens- und Leistungskontrolle der betroffenen Benutzerinnen und Benutzer sowie über meine Sorgfaltspflicht im Umgang mit dem Programm zum Schutz der Datenintegrität unterrichtet. Ebenfalls bekannt gegeben wurde mir das Dokument „Management von Arbeitsplatz-PCs: personenbezogene Daten“ der Leibniz Universität Hannover³, dessen Inhalt ich zur Kenntnis genommen habe.

Mir ist bekannt, dass diese Bestätigung zu meiner Personalakte genommen wird.

Ort, Datum, Unterschrift

¹ vgl. Nds.MBl. 20/2007, S.401ff., http://www.niedersachsen.de/download/66293/Nds._MBl._Nr._20_2007_vom_23.05.2007_S._401-408.pdf

² vgl. Verkündungsblatt 17/2019

³ vgl. https://www.luis.uni-hannover.de/fileadmin/arbeitsplatzpc/luh_intern/apc-personenbezogene-daten.pdf